

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

14. November 2022

**Antwort zur Anfrage 15028 betreffend Gemeinderat macht Beschwerde
gegen den Wohler Anzeiger**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Ausführungen der Anfragestellerin

Nach der Gemeinderatswahl vom 26. September 2021 gab es einige Diskussionen darüber, dass eine hohe Zahl an Stimmen nicht namentlich ausgewiesen wurde. Der Wohler Anzeiger berichtet darüber ein paar Mal, sowie auch über die Motion der Mitte Wohlen, welche bis heute nicht an die Mitglieder des Einwohnerrats versandt wurde. Eine zweite Beschwerde ist zu diesem Thema immer noch in Aarau hängig.

Der Gemeinderat reichte am 26. Januar 2022 eine Beschwerde beim Schweizer Presserat ein. Der Wohler Anzeiger soll die Wahrheitspflicht verletzt, wichtige Informationen unterschlagen und ungerechtfertigte Anschuldigungen gegen den Gemeinderat ausgesprochen haben. Der Presserat weist die Beschwerde in allen drei Punkten ab.

Einleitende Ausführungen des Gemeinderates

In der Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gemeinde Wohlen sind einzelne Themenbereiche bzw. Personen regelmässigen Verunglimpfungen und wiederholter Polemik durch die Chefredaktion des «Wohler Anzeiger» ausgesetzt. Der Gemeinderat stellt fest, dass diesen Berichterstattungen teilweise die Faktenbasis fehlt und gerne das Instrument des Kommentierens zur Anwendung gelangt. Dies nicht nur in bezeichneten Kommentaren oder Glossen sondern auch in herkömmlichen Artikeln.

Auffallenderweise steht der Gemeindeschreiber seit der Amtsentlassung des ehemaligen Gemeindeamanns durch den Regierungsrat bzw. seit der Einführung des neuen Führungsmodells der Gemeinde wiederholt im Fokus der negativen Berichterstattung durch die Chefredaktion des «Wohler Anzeiger». Der Betroffene geht mit haltlosen Diffamierungen gleichmütig um. Deshalb hat der Gemeinderat während langer Zeit hingenommen, dass der Gemeindeschreiber in regelmässigen Abständen öffentlich verunglimpft wurde. Mutmasslich mit der unausgesprochenen Absicht, diesen mit medialen Mitteln für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung als Führungsperson untragbar zu machen. Die unaufhörlich abwertenden Äusserungen der Chefredaktion des «Wohler Anzeiger» gegenüber dem Gemeindeschreiber haben in der Berichterstattung über die kommunalen Gesamterneuerungswahlen das Mass des akzeptablen für den Gemeinderat definitiv überschritten. Die vom Gemeinderat eingereichte Beschwerde beim Presserat befasste sich dementsprechend mit einem Teil der Berichterstattung über die Ermittlung von Stimmen anlässlich der kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom September 2021. Wobei nicht sämtliche Artikel der gesamten Kampagne des «Wohler Anzeiger» zur Überprüfung gelangen konnte, weil der Presserat seinen eigenen Richtlinien entsprechend lediglich auf den Zeitraum von drei Monaten ab dem letzten in der Angelegenheit erschienen Artikel einzugehen gewillt ist.

Frage 1

Was veranlasst den Gemeinderat eine Beschwerde gegen die Lokal Zeitung «Wohler Anzeiger» einzureichen?

Antwort

Der Schutz der Mitarbeitenden bei Angriffen auf ihre berufliche und persönliche Integrität ist für den Gemeinderat von grösster Bedeutung und hat immer Priorität. Der Gemeinderat wird diesem Grundsatz auch in Zukunft in aller Konsequenz nachleben.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass in weit mehr als den zur Beschwerde erhobenen Artikeln durch den «Wohler Anzeiger» die Leserschaft mit aufwiegelnden Behauptungen und einseitigen Darstellungen in der Angelegenheit bedient wurde. Kampagnenartig gingen mit der Berichterstattung ungerechtfertigte Verunglimpfungen einzelner Personen der Gemeindeverwaltung einher. Der Gemeinderat vertritt dezidiert die Ansicht, dass es medienethisch unredlich ist, sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen zu verbreiten. Als Zeichen und zum Schutz des Personals sah sich der Gemeinderat deshalb veranlasst, Beschwerde beim Presserat zu erheben.

Mit der medienethischen Beurteilung des Presserats ist der Gemeinderat bei dieser Angelegenheit in keiner Weise einverstanden. Dieser ist kaum auf die Beschwerdepunkte eingegangen – insbesondere was die Unterschlagung wichtiger Informationen bei der Berichterstattung angeht.

Die offiziellen drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) kontrollieren sich gegenseitig. Mittels Wahlen und Abstimmungen steht der Stimmbürgerschaft die Möglichkeit zu, Einfluss zu nehmen und entsprechende Rahmenbedingungen für deren Wirken festzulegen. Einzelne Bürgerinnen und Bürger können niederschwellig Rechtsmittel ergreifen, wenn sie von staatlichem Handeln betroffen und mit diesem nicht einverstanden sind. Die vierte Staatsgewalt der Medien reguliert sich in der Schweiz de facto selbst – was zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit richtig ist. Betroffene können mit aufwändigen Klagen den Versuch unternehmen, sich gegen Verunglimpfungen zur Wehr zu setzen. Oder man wendet sich an den Presserat, welcher ohne einen verbindlichen und anfechtbaren Entscheid zu treffen, anhand der sich selbst auferlegten ethischen Handlungsgrundsätze seine Sicht der Dinge darstellt.

Auf jeden Fall steht es dem Gemeinderat als Exekutivbehörde zu, von der Beschwerdemöglichkeit beim Presserat aus erklärten Gründen Gebrauch anzuwenden.

Frage 2

Warum macht das Thema dem Gemeinderat so zu schaffen? Warum nimmt der Gemeinderat nicht Stellung zu allen gestellten Fragen des Wohler Anzeigers und der Einwohnerratsfraktionen?

Antwort

Einerseits hatte der Gemeinderat keine Funktion bei der Resultatermittlung anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2021 inne und er hatte sich ebenso in keiner Weise mit der Frage zur Zulässigkeit einer in diesem Zusammenhang stehenden Motion zu befassen. Für diese Vorgänge sind das Wahlbüro bzw. das Ratsbüro des Einwohnerrates zuständig. Andererseits zeigen die verschiedenen ergangenen Entscheide zu Beschwerdeverfahren in der Angelegenheit auf, dass die transparente Verfahrensführung und jederzeitige Sicherstellung des gesetzlichen Rechtsmittelweges nicht nur vom korrekten rechtsstaatlichen Vorgehen der legitimierten Institutionen zeugen, sondern auch von ihrem einwandfreien Demokratie- und Rechtsverständnis. Alsdann gibt es keine Veranlassung dazu, dass diese Thematik dem Gemeinderat zu schaffen macht.

Der Gemeinderat hat alle Anfragen der Chefredaktion des «Wohler Anzeiger» in summarischer oder detaillierter Form beantwortet.

Den Einwohnerratsmitgliedern steht mit dem parlamentarischen Instrument der Anfrage die Möglichkeit zu, mittels schriftlicher Eingabe Auskunft über Gegenstände zu erlangen, welche in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen. In der vorliegenden Angelegenheit sind gesamthaft drei Anfragen eingegangen (14139, 15027, 15028), welche allesamt beantwortet werden.

Im Rahmen der Beantwortung der im Zusammenhang mit den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom September 2021 stehenden Anfrage aus dem Einwohnerrat (14139) erläutert der Gemeinderat die Hergänge und stellt faktenbasiert klar, was sich in diesem Zusammenhang tatsächlich zugetragen hat. Anhand des mehrstufigen Verfahrens zur Ermittlung der Resultate sowie der seitens des Kantons vorgegebenen Verwendung der Software-Applikation im Wahlbüro, können entsprechende Darlegungen verlässlich vorgenommen werden.

In Beachtung rechtlicher Verfahrensabläufe erschien es dem Gemeinderat bis anhin als nicht zielführend, die Beantwortung der politischen Anfrage 14139 vorzunehmen, da der Entscheid des Ratsbüros des Einwohnerrates betreffend Zulässigkeit einer Motion der Fraktion «Die Mitte Wohlen» in dieser Angelegenheit noch hängig war. Die Absicht des Gemeinderates ist es, die Thematik ganzheitlich abzuhandeln. Für den Gemeinderat gilt diesbezüglich das Primat der Politik, von welcher die Anfrage legitim eingereicht wurde und gegenüber derer eine Rechenschaftspflicht besteht.

Frage 3

Für Wohlen ist es wertvoll eine Lokalzeitung zu haben. Wie soll die Beziehung zwischen dem Gemeinderat und dem Wohler Anzeiger verbessert werden?

Antwort

Der Gemeinderat Wohlen pflegt keine besonderen Beziehungen zu einzelnen Medienhäusern. Auch der «Wohler Anzeiger» nimmt somit keine spezielle Funktion ein, welche eine andere Behandlung als die der anderen Medienhäuser rechtfertigen würde.

Die Aufgabe des Gemeinderates ist es, die Politik und die Öffentlichkeit transparent zu informieren. Der Gemeinderat wird wie in den vergangenen Jahren weiterhin alle Medienschaffenden mit denselben Informationen zur selben Zeit bedienen, über gemeindeeigene Vorhaben selbstbestimmt kommunizieren und zu Fragen in angemessener Form Stellung nehmen.

Als Unternehmen nimmt die «Medien AG Freiamt» unter anderem mit ihrem Titel «Wohler Anzeiger» keine offizielle Stellung im Staatsgefüge ein. Eine gegenseitige Erwartungshaltung zwischen den offiziellen Staatsgewalten und der inoffiziellen Mediengewalt besteht keine. Die Aufgabe von Medienunternehmen ist es, wahrheitsgetreu, neutral und faktenbasiert zu berichten. Systembedingt liegt es in der Natur der Sache, dass insbesondere beim Parlamentsbetrieb seitens der Legislativakteure um die Aufmerksamkeit und die Gunst der berichtenden Medien gebuhlt wird. Insofern besteht faktisch eine Wechselbeziehung, die idealerweise jedoch nicht zur gegenseitigen Abhängigkeit führt. Angesichts dessen mutet es den Gemeinderat merkwürdig an, wenn sich eine Fraktion des Einwohnerrates aktiv um die Beziehungen zwischen der Exekutive und einem einzelnen Medienhaus besorgt zeigt und dies in einer politischen Anfrage kundtut. Dem «Wohler Anzeiger» wird offensichtlich eine Rolle zugeordnet, in welcher er als Instanz zu einem festen Bestandteil der politischen Organisation der Gemeinde erhoben wird.

Frage 4

Wie hoch sind die Kosten für die Beschwerde, die rechtliche Beratung, den Verschleiss interner Ressourcen, etc.? Wird die Beschwerde des Gemeinderates mit den Steuergeldern bezahlt?

Antwort

In Bezug auf die betreffende Angelegenheit ist der interne zeitliche Aufwand als gering zu bezeichnen. Die Evidenzgrundlage zur Erhebung eines Beschwerdeverfahrens besteht aus veröffentlichten Berichterstattungen und ist somit ohne weiteres verfügbar.

Es gehört zum Wesen des Verwaltungshandelns und ist ein Bestandteil des Tagesgeschäfts bei einer Gemeindeverwaltung, sich mit Rechtsverfahren zu befassen. Dementsprechend sind die Vorgänge in diesem Zusammenhang nicht als aussergewöhnlich zu bezeichnen. Zumal es dem Gemeinderat als Exekutivbehörde zusteht, von entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten in jeweiliger Abwägung der Rechtslage und unter Wahrung schützenswerter Interessen Gebrauch anzuwenden.

Die Eingabe an den Presserat erfolgte durch den Gemeinderat selbst und nicht durch einen Rechtsvertreter. Selbstverständlich hat sich der Gemeinderat in dieser Angelegenheit medienrechtlich beraten lassen. Die Kosten dafür bewegen sich im Rahmen der üblichen Rechtsberatungen, für welche Mittel im Budget eingestellt sind.

Zur Erhebung einer Beschwerde beim Presserat ist vorweg eine Pauschale von CHF 1'000.00 zu leisten. Für die medienrechtliche Beratung in diesem Fall sind bis zum Zeitpunkt der Antworterstellung externe Kosten im Umfang von CHF 1'405.10 zulasten der Jahresrechnung 2021 und CHF 2'107.70 zulasten der Jahresrechnung 2022 angefallen. Der Gemeinderat behält sich aus dargelegten Gründen ausdrücklich vor, nötigenfalls weitere externe Dienstleistungen diesbezüglich in Anspruch zu nehmen.

Tatsächlich wird das Verwaltungshandeln in aller Regel aus Steuergeldern finanziert.

Frage 5

Handelt es sich um einen persönlichen Angriff eines Mitgliedes des Gemeinderats? Falls ja, warum wurde die Beschwerde nicht als Privatperson eingereicht?

Antwort

Nein, es geht in diesem Zusammenhang nicht um die persönliche Befindlichkeit einzelner Mitglieder des Gemeinderates oder von Führungspersonen der Gemeindeverwaltung. Am 25. Januar 2022 ist der Gemeinderat anlässlich einer Sitzung zusammengetreten und hat als Kollegialbehörde den Beschluss gefasst, in erwähnter Angelegenheit Beschwerde beim Presserat zu erheben.

Verunglimpfungen und ungerechtfertigten Anschuldigungen gegenüber Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wird der Gemeinderat auch weiterhin mit aller Konsequenz entgegenstehen und die nötigen Massnahmen ergreifen. Die persönliche und berufliche Integrität der Mitarbeitenden ist für den Gemeinderat nicht verhandelbar. Generell ist ein Zeichen zum Schutz des Gemeindepersonals und insbesondere der Entscheidungsverantwortlichen in der Gemeindeverwaltung zu setzen. Es ist für den Gemeinderat unter keinem Titel akzeptierbar, wenn die Unabhängigkeit verwaltungsrechtlichen Handelns zu unterminieren versucht wird.

Der Schweizer Presserat dient Publikum und Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz. Von der Möglichkeit der Eingabe einer Beschwerde hat der Gemeinderat aus dargelegten Gründen Gebrauch gemacht. Von der Beurteilung des Presserats, welcher als brancheneigene Beschwerdestelle quasi in der Funktion der «Selbstkontrolle» steht, nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Wie bereits ausgeführt, ist der Gemeinderat mit dieser Einschätzung nicht einverstanden.

Frage 6

Wer hat am 26. September 2021 den Auftrag gegeben, die rund 1000 Stimmen nicht auszuweisen? Und warum?

Antwort

Obwohl der Gemeinderat anlässlich der kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 26. September 2021 keine Rolle das Wahlbüro betreffend einnahm, nutzt er die Gelegenheit bei der ausführlichen Beantwortung der Anfrage 14139, um die Hergänge detailliert zu erläutern und dabei faktenbasiert klarzustellen, was sich in diesem Zusammenhang ablauf- und systembedingt tatsächlich zugetragen hat.

Entgegen der verschiedentlich kolportierten Darstellung hat der Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar des Wahlbüros weder auf die Ermittlung der Resultate noch auf die Protokollierung derselben am Wahltag vom 26. September 2021 aktiv Einfluss genommen.

Gemeinsam haben der für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zuständige Leiter des Wahlbüros und der Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar zeitlich weit vorgängig des Wahltages vom September 2021 im Rahmen der administrativen Vorbereitungsarbeiten den Grundsatzentscheid gefasst, dass in der von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellten Software-Applikation (VeWork) vorweg lediglich die offiziellen Kandidierenden für die jeweiligen Ämter (Gemeinderat, Gemeindeammann, Vizeammann) aufgenommen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser ad hoc Entscheid zu diesem frühen Zeitpunkt nicht endgültig getroffen wurde, weil er bewusst die Möglichkeit offenliess, auf allfällige Erkenntnisse des Wahlbüros am Wahltag noch eingehen zu können.

Die Mitglieder des Wahlbüros hätten im mehrstufigen Verfahren zur Ermittlung der Resultate (insbesondere beim Arbeitsschritt «Bereinigung») am Wahltag mehrfach die Möglichkeit zur Feststellung gehabt, dass sich vereinzelt gültige Stimmen auf weitere Personen konzentrierten. Solches wurde jedoch im gesamten Verfahrensablauf nicht festgestellt. Ausgehend davon erfolgte die Protokollierung der Resultate wie ausgeführt. Zumal das Wahlprotokoll nichts anderes als der Zusammenzug der Tätigkeit des Wahlbüros darstellt, anhand welcher das korrekte Resultat durch die eingesetzte Software automatisch ermittelt wird. Am Wahltag kamen weder vom amtierenden Wahlbüropräsidenten Nachfragen zum Vorgehen oder zum Protokoll, noch wurden vom Gemeindeschreiber in seiner Funktion als Aktuar Anordnungen diesbezüglich getroffen.

Die verschiedentlich kolportierte Darstellung, wonach der Gemeindeschreiber als Aktuar auf die Protokollierung Einfluss genommen und dabei das Unterlassen namentlicher Nennungen von Personen am Wahltag «befiehlt» habe, entspricht nicht der Wahrheit. Ablauf- und systembedingt war eine solche Einflussnahme gar nicht möglich. Die ermittelten und ausgewiesenen Resultate sind das Ergebnis der Tätigkeiten des vom Einwohnerrat gewählten Wahlbüros, welches am Wahltag vom 26. September 2021 vom dienstältesten Mitglied desselben présidiert wurde.

Frage 7

Werden die Stimmen bei den nächsten Gemeinderatswahlen umfänglich ausgezählt und ausgewiesen?

Antwort

Wie in seiner Antwort zur Anfrage 14139 umfassend dargelegt, hält der Gemeinderat fest, dass die Gemeindewahlen vom Herbst 2021 in jeder Hinsicht rechtskonform zur Durchführung gelangten. Die Protokollierung der Resultate und deren Veröffentlichung erfolgten im Rahmen der Gesetzmässigkeit korrekt und transparent. Entsprechende Beschwerdeentscheide der zuständigen Instanz bestätigen dies in jeder Hinsicht vollumfänglich.

Am Vorgehen wird sich auch in Zukunft grundsätzlich nichts ändern. In Betracht zu nehmen wird sein, dass bereits bei den administrativen Vorbereitungsarbeiten künftig sämtliche für den Gemeinderat kandidierende Personen generell auch für die Nebenwahlen in der von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellten Software-Applikation (VeWork) erfasst werden, selbst wenn sich diese für das Amt des Gemeindeammanns oder des Vizeammanns nicht offiziell zur Verfügung stellen.

Weiterhin wird unverändert gelten, dass ebenso Personen vorgängig im System (Software-Applikation VeWork) zur Erfassung gelangen, wenn vor dem Wahltag bekannt wird, dass diese inoffiziell für ein Amt portiert werden. Zudem erfolgt stets eine Erfassung von Personen, wenn das Wahlbüro im Rahmen seiner Tätigkeit am Wahltag feststellt, dass sich ergangene Einzelstimmen auf weitere Stimmberechtigte konzentrieren.

Freundliche Grüsse



Thomas Burkard
Vizeammann



Michelle Hunziker
Gemeindeschreiber-Stv.

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien